

ZH_OBERGERICHT SB230257 vom 11. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230257

FR: ZH_OBERGERICHT SB230257 du 11 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230257 del 11 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten (Urk. 84 S. 33).

E. 1.2

Mit seiner Berufung beantragt der Beschuldigte, dass er mit einer angemessenen Busse bzw. eventualiter mit einer vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen sei (Urk. 87; vgl. auch Urk. 97).

E. 1.3

Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung eine (teilbedingte) Freiheitsstrafe von drei Jahren (unter Einbezug der

- 25 - – gemäss Staatsanwaltschaft – zu widerrufenden Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe; Urk. 90; vgl. auch Urk. 99), so wie sie es bereits vor der Vorinstanz beantragt hatte (Prot. I S. 6 i.V.m. Urk. 75 S. 1).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat den ordentlichen Strafrahmen der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG korrekt abgesteckt – bei diesem Tatbestand ist es Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Urk. 84 E. IV/1.2 S. 26).

E. 1.5

Auch die Erwägungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln (Urk. 84 E. IV/1 f. S. 26 f.) brauchen nicht wiederholt zu werden.

E. 1.6

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, bewegt sich die konkret auszufällende und angemessene Strafe für das hier zu beurteilende Delikt der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Bereich von über sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen, womit einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB). 2. Tatverschulden

E. 1.7

Am 17. Juli 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 9. November 2023 vorgeladen. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie Staatsanwalt lic. iur. D. _____ in Begleitung von Staatsanwalt lic.

iur. E._____. Vorfragen waren keine zu entscheiden. Nach durchgeführter Einvernahme des Beschuldigten begründete der amtliche Verteidiger die Berufung des Beschuldigten sowie die Beweisanträge. Danach beantwortete die Staatsanwaltschaft die Berufung des Beschuldigten, begründete ihre eigene (Anschluss-)Berufung und nahm zu den Beweisanträgen des Beschuldigten

- 6 - Stellung (Prot. II S. 5 ff.; vgl. auch Urk. 96-99). Nach durchgeführter Beratung über die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge und nachdem der Beschuldigte sein Schlusswort hielt, wurde die Berufungsverhandlung – insbesondere zur Einholung eines weiteren verkehrstechnischen Gutachtens – abgebrochen, wobei die Parteien der schriftlichen Fortführung des Berufungsverfahrens zustimmten (Prot. II S. 13 ff. und S. 16).

E. 1.8

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 wurde über die von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. November 2023 gestellten Beweisanträge entschieden, den Parteien ein Gutachter vorgeschlagen und die schriftliche Fortführung des Berufungsverfahrens beschlossen (Urk. 102; vgl. auch Prot. II S. 16 und Urk. 101). Nachdem sich die Staatsanwaltschaft explizit und die Verteidigung implizit mit der Ernennung des vorgeschlagenen Gutachters (Dipl. Ing. HTL F._____) einverstanden erklärt haben, wurde den Parteien mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2024 Frist angesetzt, um zum Fragenkatalog an den Gutachter Stellung zu nehmen bzw. Ergänzungsfragen einzureichen (Urk. 105, 108 und 108A). Nach Eingang der Stellungnahmen (Urk. 113-114) wurde der Gutachter mit Schreiben vom 30. Januar 2024 zur Erstattung des Gutachtens – unter Beilage des angepassten Fragenkatalogs – beauftragt (Urk. 115; vgl. auch Urk. 116). Nach Eingang des verkehrstechnischen Gutachtens von Dipl. Ing. HTL F._____ vom G._____ [Test Center] (nachfolgend: G._____) vom 30. Mai 2024 (Urk. 122 und 123) wurde dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2024 Frist angesetzt, um zum Gutachten sowie zur diesbezüglichen Rechnung Stellung zu nehmen und eine Replik einzureichen (Urk. 124). Nach Eingang der Stellungnahme und Replik (Urk. 127 und 128) wurde der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2024 Frist angesetzt, um ebenfalls zum Gutachten und zur Rechnung Stellung zu nehmen und eine Duplik einzureichen (Urk. 130). Mit Eingabe vom 8. August 2024 reichte die Staatsanwaltschaft ihre Stellungnahme sowie die Duplik ein (Urk. 133). Das Verfahren ist spruchreif.

- 7 -

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens

- 31 - (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft dringen mit ihren Berufungsanträgen bzw. Anschlussberufungsanträgen nicht durch. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 11'704.70 geltend (Urk. 95: Fr. 8'291.95 [inkl. 7,7 % MwSt.]; Urk. 129: Fr. 3'412.75 [inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MwSt.]), welcher Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Der amtliche Verteidiger ist somit für seine Bemühungen und Auslagen mit Fr. 11'704.70 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen, wovon Fr. 8'000.– als Akonto-Honorarzahlung bereits durch die Gerichtskasse entschädigt wurden (vgl. Urk. 104 und 106).

E. 2.3

Die Kosten des im Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens F.____/G.____ belaufen sich auf Fr. 9'485.80 (Urk. 123) und übersteigen damit den mit Offerte vom 2. Februar 2024 abgesteckten Kostenrahmen (Urk. 117) nicht. In der Rechnung des G.____ wurden die einzelnen Arbeitsschritte und die dafür anfallenden Kosten aufgeführt, wobei die Kosten des Gutachtens im üblichen Rahmen eines verkehrstechnischen Gutachtens liegen (vgl. dazu beispielhaft auch die Kosten des Gutachtens in gleicher Sache des FOR), weswegen die von der Verteidigung daran vorgebrachte Kritik nicht verfängt (vgl. Urk. 127 S. 9 f.) und keine weiteren diesbezüglichen Abklärungen angezeigt sind. Entsprechend sind auch die Kosten des Gutachtens F.____/G.____ – nach dem vorstehend genannten Verteilungsschlüssel (vgl. E. VI/2.1) – dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zur einen Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur andern Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten.

- 32 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Januar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: «Es wird erkannt: 1.-4. [...]

E. 3

Würdigung der Beweismittel

E. 3.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 84 E. IV/3.2.1 S. 28 f.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich noch, dass der Beschuldigte neben seiner 80%-Tätigkeit als Lagerist bei der T.____ AG eine Weiterbildung als Logistikfachmann mit eidgenössischem Fachausweis absolviert. Weiter wurde ein Arztbericht des Sanatoriums U.____, Zentrum für Psychosomatik, eingereicht, welcher bestätigt, dass der Beschuldigte seit dem 4. November 2020 (nach stationärem Aufenthalt in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich) dort wegen seiner depressiven Symptomatik in regelmässiger ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung stand (Urk. 96 S. 2 ff.; vgl. auch Urk. 97 und 98/2-11). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte dadurch aber nicht auf. Es

- 27 - ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 3.2

Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung allgemein eine wichtige Rolle zu (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Wer ungeachtet früherer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und als uneinsichtig. Die Gültigkeit der Rechtsnormen ist dem Beschuldigten bereits persönlich verdeutlicht worden. Als Wiederholungstäter kennt er die Schädlichkeit seines Tuns wie auch die entsprechende soziale Missbilligung. Dies gilt umso mehr für einschlägige Vorstrafen. Erneute Delinquenz auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 320 und 322, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 22. September 2020 (Aktenzeichen: AS.2020.3) wegen qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt (Urk. 85). Der Beschuldigte beging das hier zu beurteilende Delikt nur gerade einmal elf Tage nach der Verurteilung des Bezirksgerichts Muri bzw. ganz zu Beginn der laufenden dreijährigen Probezeit. Es handelt sich wiederum um ein Strassenverkehrsdelikt. Die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten des Bezirksgerichts Muri sowie die neuerliche Delinquenz während laufender Probezeit ist – im Einklang mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 84 E. IV/3.2.2 S. 29) – merklich straf erhöhend zu berücksichtigen. Deren Ausmass hat sich vornehmlich nach der bisherigen Strafe zu richten, welche ihre Wirkung offenkundig, in geradezu eklatanter Weise verfehlt hat (MATHYS, a.a.O., N 325). Gerechtfertigt erscheint eine Erhöhung der Strafe um 5 Monate.

- 28 -

E. 3.2.1

Objektive Beweismittel: Unfallanalytisches Gutachten und Ergänzungsgutachten des FOR / Verkehrstechnisches Gutachten F.____/G.____ Mit Gutachtensauftrag vom 4. Februar 2021 (Urk. 8/3) holte die Staatsanwaltschaft beim FOR ein unfallanalytisches Gutachten über den Unfallhergang sowie zur Eingangsgeschwindigkeit der beiden beteiligten Fahrzeuge ein (Urk. 8/4). Nach Stellungnahmen und Ergänzungsfragen der Rechtsvertreter vom Beschuldigten und C.____ zum Gutachten (Urk. 8/6, 8/6a sowie 8/8) wurde ein Ergänzungsgutachten eingeholt (Urk. 8/11). Nach der Stellungnahme des damaligen Verteidigers des Beschuldigten zum Ergänzungsgutachten – womit die mündliche Erläuterung des Gutachtens beantragt wurde (Urk. 8/15) – wurden die beiden Sachverständigen Q.____ und R.____ anlässlich der Zeugeneinvernahme einer sachverständigen Person / des mündlichen Gutachtens vom 24. Februar 2022 durch die Staatsanwaltschaft befragt (Urk. 8/16). Mit Eingabe vom 9. Januar 2023 reichte der Verteidiger des Beschuldigten (Urk. 66) eine Stellungnahme von Dipl.-Ing. HTL B.____ sel. zum Gutachten bzw. Ergänzungsgutachten des FOR ein (Urk. 67), woraufhin die beiden Sachverständigen Q.____ und R.____ anlässlich der Haupt-

- 12 - verhandlung von der Vorinstanz nochmals als sachverständige Zeugen einvernommen wurden (Prot. I S. 10 ff.). Die Vorinstanz setzte sich gründlich mit der Frage auseinander, ob aus inhaltlichen Aspekten etwas dagegen spricht, auf diese Beweismittel (Urk. 8/4, 8/11, 8/16 sowie Prot. I S. 10 ff.) abzustellen. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann uneingeschränkt verwiesen werden (Urk. 84 E. II/2.1.1-2.1.8 S. 7-15). Die Sachverständigen haben sich ausführlich und überzeugend mit den Ergänzungsfragen zum Gutachten (Urk. 8/4) sowie den gegen das Gutachten erhobenen Einwänden auseinandergesetzt (Urk. 8/11, 8/16; Prot. I S. 10 ff.). Sie konnten insbesondere nachvollziehbar und schlüssig die mit der Stellungnahme zum Gutachten von Dipl.-Ing. HTL B._____ sel. vom 30. Dezember 2022 aufgeworfenen Fragen bzw. behaupteten Unklarheiten resp. Unstimmigkeiten (Urk. 67) beantworten bzw. ausräumen (Prot. I S. 10 ff.). Die Vorinstanz hat die bis dahin gegen das Gutachten vorgebrachten Einwände aufgenommen und überzeugend dargelegt, weshalb diese Einwände die Schlussfolgerungen des FOR-Gutachtens nicht zu erschüttern bzw. in Zweifel zu ziehen vermögen (Urk. 84 E. II/2.1.4-2.1.8 S. 9-15). Insoweit ist der Einschätzung der Vorinstanz mit Verweis auf deren zutreffenden Erwägungen zu folgen. Dem unfallanalytischen Gutachten, an deren Ausarbeitung mehrere Fachpersonen mitgewirkt haben (unter Einbezug des Ergänzungsgutachtens sowie den Zeugenaussagen der Sachverständigen; Urk. 8/4, 8/11, 8/16; Prot. I S. 10 ff.), kommt fraglos ein hoher Beweiswert zu. So wurde mithilfe der Simulationssoftware PC Crash 13.0 zunächst die Phase vor der Kollision ausgewertet und dann, auf letztere Auswertung weiter aufbauend, die Analyse der Kollision und Untersuchung der nachkollisionären Phase vorgenommen (Urk. 8/4 S. 5 und 13). Mit einbezogen wurden dabei namentlich die dokumentierten Kratzspuren, Pneudruckspuren und Schleuderspuren auf der Strasse sowie die dokumentierten Beschädigungen und die technischen Angaben der beiden am Unfall beteiligten Fahrzeuge. Was die Verständlichkeit des Gutachtens und der Berichte anbelangt, mögen zwar einzelne Darstellungen und technische Ausführungen isoliert betrachtet für einen Laien nicht verständlich erscheinen. Das unfallanalytische Gutachten und die Berichte wurden

- 13 - von Sachverständigen und Fachpersonen erstellt, welche über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um aus für Laien regelmässig unverständlichen fachspezifischen Gegebenheiten nachvollziehbare und plausible Schlussfolgerungen zu ziehen. Darin besteht gerade Sinn und Zweck des Beizugs von sachverständigen Personen (vgl. Art. 182 StPO). Im Gutachten wird ausreichend verständlich erklärt, wie die einzelnen Spuren, Angaben und Werte zu interpretieren sind. Nachdem an der Berufungsverhandlung eine neuerliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. HTL B._____ sel., nun zu den mündlichen Auskünften der FOR-Gutachter, eingereicht worden war (Urk. 98/1; vgl. auch das Privatgutachten von B._____ sel. [Urk. 66 f.]) und nachdem die darin vorgebrachte Kritik nicht von vornherein ausgeräumt werden konnte (vgl. dazu auch Urk. 102), wurde auf Beweisantrag des Beschuldigten hin Dipl.-Ing. HTL F._____, G._____, am 30. Januar 2024 mit der Erstellung eines verkehrstechnischen (Zweit-)Gutachtens beauftragt (Urk. 115). Hinsichtlich des vom G._____ eingereichten Gutachtens (Urk. 122) moniert die Verteidigung nun in formeller Hinsicht, dass es nicht bzw. nicht hauptsächlich vom beauftragten Gutachter, sondern vielmehr von S._____ erstellt worden sei. Da das Gutachten somit eine wesentliche und explizite Vorgabe des Auftrags verletze, sei das «Obergutachten» zurückzuweisen und bei einer unabhängigen Gutachtensperson neu in Auftrag zu geben; eventualiter sei der Gutachter Dipl. Ing. HTL F._____ als Sachverständiger durch das Gericht – mit Teilnahme- und Fragerecht der Parteien – zum

Gutachten zu befragen (Urk. 127 S. 3). Dem entsprechenden Gutachten ist zu entnehmen, dass das Dokument von S.____ erstellt worden ist resp. dass dieser als Autor fungiert. Als Prüfer des Dokuments wird jedoch der beauftragte Gutachter F.____ geführt (Urk. 122 S. 1 und 2). Sowohl F.____ als auch S.____ arbeiten für die G.____ AG. F.____ ist der Bereichsleiter der Unfallanalyse des G.____. Vorliegend war ein reines Aktengutachten zu erstellen. Explorationsgespräche, wie beispielsweise bei der Erstellung von psychiatrischen Gutachten üblich, waren keine durchzuführen. Unter Berücksichtigung, dass nach Art. 184 Abs. 2 lit. b StPO die sachverständige Person für die Ausarbeitung des Gutachtens

- 14 - weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen kann, ist das Vorgehen des Gutachters F.____ bzw. des G.____ nicht zu beanstanden (auch nicht mit Blick auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 6; ähnlich auch die Staatsanwaltschaft in Urk. 133 S. 1). Das Gutachten ist deswegen nicht zurückzuweisen, und es ist auch kein neues Gutachten bei einer unabhängigen Gutachtensperson einzuholen. Auch erscheint eine Befragung von F.____ durch das Gericht nicht notwendig, da Selbiges durch F.____ geprüft und zudem aussagekräftig und verständlich ist. Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnis eine sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Gerichts. Dieses hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss es Abweichungen begründen. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa dann zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonstwie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1 m.H.; vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_738/2018 vom 27. März 2019). Einem

- 15 - Zweitgutachten kommt grundsätzlich derselbe Beweiswert zu wie dem Erstgutachten. Lassen sich Widersprüche zwischen verschiedenen Gutachten nicht befriedigend lösen und ist ein zusätzliches (drittes) Gutachten nicht opportun, hat das Gericht ungeachtet von Beweisregeln nach pflichtgemäßem Ermessen frei darüber zu entscheiden, welche Erkenntnisse mehr überzeugen und somit massgebend sind (BSK StPO-HEER, Art. 189 N 17). Das Gutachten F.____/G.____ kommt in einer eigenständigen Beurteilung im Ergebnis auf beinahe dieselben Kollisionsgeschwindigkeiten bzw. Höchstgeschwindigkeiten

der beiden am Unfall beteiligten Fahrzeuge wie das Gutachten des FOR. Die berechnete Fahrgeschwindigkeit liegt im Gutachten F.____/G.____ hinsichtlich des vom Beschuldigten gefahrenen VWs bei minimal 91 km/h und maximal 103 km/h. Das FOR-Gutachten ermittelte diesbezüglich eine Geschwindigkeit von minimal 90 km/h und maximal 104 km/h. Hinsichtlich des Mercedes kam das Gutachten F.____/G.____ auf eine Kollisionsgeschwindigkeit von minimal 96 km/h und maximal 108 km/h; das Gutachten des FOR ermittelte eine Kollisionsgeschwindigkeit von minimal 95 km/h und maximal 107 km/h (vgl. Urk. 8/4 und 122). Bei der Berechnung dieser Geschwindigkeiten wurden gewisse Parameter unterschiedlich gewichtet oder beurteilt (vgl. dazu Urk. 122). Aus dem Gutachten F.____/G.____ ergibt sich jedoch, dass sich die von Privatgutachter Dipl.-Ing. HTL B.____ sel. am Gutachten des FOR vorgebrachte Kritik (Urk. 66 f. und 98/1) nicht erhärten lässt. Anzumerken lässt sich hierzu ferner, dass nach konstanter Praxis des Bundesgerichts Privatgutachten nicht der gleich hohe Stellenwert zukommt wie Gutachten, die von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurden. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt nur (aber immerhin) die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht aber die Qualität eines eigenständigen Beweismittels (BGE 141 IV 369 E. 6.2 m.H.; vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 6B_710/2020 vom 16. November 2020 E. 3.2; 6B_220/2021 vom 24. März 2022 E. 2.2.2). Der Beschuldigte hat sich (auch) mit dem Gutachten F.____/G.____ vertieft, geradezu akribisch auseinandergesetzt (Urk. 128). Offenbar half ihm dabei sein

- 16 - Vater, welcher Sachkunde auf diesem Gebiet besitze. Auch die Verteidigung äussert sich ausführlich zum Gutachten F.____/G.____ (Urk. 127). Der Beschuldigte wie auch die Verteidigung scheinen darauf zu zielen, jeweils in isolierter Betrachtung einzelne der von den Gutachtern gewählten Parameter in Zweifel zu ziehen, um so die sowohl im FOR-Gutachten wie aber auch im Gutachten F.____/G.____ errechneten Kollisionsgeschwindigkeiten (welche hinsichtlich der Minimalgeschwindigkeitsberechnung betreffend den VW lediglich 1 km/h auseinanderliegen [vgl. dazu vorstehend E. II/3.2.1]) als unplausibel erscheinen zu lassen (vgl. Urk. 97, 127 und 128). Letztlich gelingt ihnen das nicht. Beim Gutachten F.____/G.____ standen sämtliche Verfahrensakte zur Erstellung des Gutachtens zur Verfügung, was sich aus diesem auch ergibt (vgl. Urk. 122 S. 3). Dem Einwand der Verteidigung, dass mit der expliziten und zufälligen bzw. nicht nachvollziehbaren Nennung einzelner Aktenstücke durch das Gutachten F.____/G.____ der Eindruck entstehe, es seien die nicht explizit genannten Aktenstücke nicht berücksichtigt worden (Urk. 127 S. 4), kann nicht gefolgt werden. Eine in allen Teilen kongruente und vollständige Zitierweise zu fordern, wäre eine überspitzte Erwartung. Auch das Vorbringen der Verteidigung, dass nicht verwertbare Einvernahmen/Befragungen zur Erstellung des Gutachtens verwertet worden seien, verfängt nicht. Zwar dürfen die Aussagen der Fahrzeuginsassen des Beschuldigten – wie vorstehend erläutert (vgl. E. II/2.2) – nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden. Wenn aber die betreffenden Aussagen – wie dem Gutachten F.____/G.____ zu entnehmen ist – nichts den Beschuldigten Belastendes enthalten, darf zugunsten des Beschuldigten sehr wohl auf Angaben daraus abgestellt werden. Aus den Ausführungen der Verteidigung geht denn auch nicht klar hervor, inwieweit diese Aussagen (welche, resp. welche belastenden?) verwertet worden wären. Weshalb die erste polizeiliche Einvernahme des Zeugen P.____ (Urk. 2/3) nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar sein sollte, wird von der Verteidigung nicht näher erläutert und ergibt sich auch nicht aus den Akten (vgl. Urk. 127 S. 4). Es wäre aber

auch hier nicht ersichtlich, welche allenfalls nicht verwertbare Aussage des Zeugen P. _____ denn zulasten des Beschuldigten im Gutachten verwertet worden wäre. Zwar ist zutreffend, dass in Bezug auf das Leer- und Betriebsgewicht der beteiligten

- 17 - Fahrzeuge in den Gutachten von unterschiedlichen Gewichten ausgegangen wurde (Betriebsgewicht im FOR-Gutachten in Bezug auf den Mercedes 2'072 Kilogramm und 1'612 Kilogramm in Bezug auf den VW [Urk. 8/4]; Betriebsgewicht im F.____/G.____-Gutachten 2'148 Kilogramm bzw. 1'649 Kilogramm [Urk. 122]). Es handelt sich um Divergenzen von 76 Kilogramm in Bezug auf den Mercedes bzw. 37 Kilogramm in Bezug auf den VW. Das FOR-Gutachten stützt sich auf die Angaben aus dem Fahrzeugausweis der jeweiligen Fahrzeuge (vgl. Urk. 8/4 S. 20, Anhänge 1 und 3). Dass diese Gewichtsunterschiede – selbst wenn auch die von der Verteidigung bzw. dem Beschuldigten selbst geltend gemachten höheren Körpergewichte der Insassen noch berücksichtigt würden (Urk. 127 S. 6 f. und Urk. 128 S. 1 und 3) – zu einem relevant anderen Endergebnis führen würden, ist nicht anzunehmen. Die Ausführungen der Verteidigung bzw. des Beschuldigten selbst, dass das FOR entgegen F.____/G.____ nie Spuren des VWs des Beschuldigten auf dem Asphalt gefunden habe (Urk. 127 S. 5; vgl. auch Urk. 128 S. 1), werden nicht durch die Akten gedeckt; auch das FOR stellte eine Spurenzeichnung des VWs auf der Strasse fest (vgl. Urk. 8/4 S. 14 mit Verweis auf Urk. 3/4 S. 31, vgl. auch S. 30). Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich dabei um die gleiche, ebenso im Gutachten F.____/G.____ beschriebene Spur handelt (vgl. Urk. 122 S. 7 f.). Weiter moniert die Verteidigung, dass die Annahme des Gutachtens F.____/G.____, wonach die Strasse am Unfallort leicht aufsteigend sei, nicht von den FOR-Gutachtern erwähnt oder für relevant befunden worden sei (Urk. 127 S. 6). Hierzu gilt es zu erwähnen, dass das F.____/G.____-Gutachten die Annahme benennt, dass die Strasse vom Kollisionsort bis zur Endlage des Mercedes leicht ansteige. Diese leichte (von F.____/G.____ angenommene) Steigung wurde für die Gutachtenserstellung nicht berücksichtigt, was explizit erwähnt, also offengelegt wurde (Urk. 122 S. 11). Gewisse Vereinfachungen sind akzeptabel, solange ihnen – allein oder im Rahmen der Gesamtwürdigung – für das Ergebnis keine Relevanz zugeschrieben werden muss. Der Beschuldigte kann auch mit diesem Einwand nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auch die von ihm bzw. der Verteidigung genannten Unterschiede in den Gutachten u.a. betreffend die Wertung der Brems-/Schleuderspuren bzw. die Bremsverzögerung des Mercedes in der Schleuderphase oder in Bezug auf die Räder des Mercedes

- 18 - (Urk. 127 S. 5 f.; Urk. 128 S. 1 ff.) mögen in einer singulären Betrachtungsweise zwar zutreffen. Die einzelnen Parameter müssen aber zueinander in Beziehung gesetzt werden, sodass mit den vorhandenen Spuren ein plausibles Gesamtbild entsteht (vgl. dazu exemplarisch Prot. I S. 11 ff.; insbesondere S. 12, 16, 24 f.). Die vom Beschuldigten bzw. der Verteidigung erwartete massive oder sogar schon nur minimale Reduktion der (Höchst-/Kollisions-) Geschwindigkeit ist beim vorliegenden Spurenbild nach den gutachterlichen Feststellungen nicht zu erwarten. Um allfälligen Ungenauigkeiten vorzubeugen, wird denn auch mit Geschwindigkeitsspektren gearbeitet, wobei die Gutachter vom jeweiligen Mittelwert der angegebenen Bereiche ausgehen (vgl. dazu exemplarisch Urk. 8/4 S. 18 f.). Dieses Vorgehen überzeugt. Von der Verteidigung wird sodann vorgebracht, dass der Eindruck entstehe, dass im «Obergutachten» F.____/G.____ mit Hilfe der vorgenommenen Annäherungen und Plausibilitäts-«Berechnungen» zumindest unbewusst versucht worden sei, die Resultate des FOR-Gutachtens bzw. den von

der Staatsanwaltschaft (sogar schon vor den Gutachten) behaupteten Sachverhalt zu bestätigen (Urk. 127 S. 8 f.; ähnlich auch in Urk. 128 S. 3). Inwiefern der Gutachter bzw. das G._____ ein Interesse daran haben sollte(n), die Resultate des FOR-Gutachtens oder den Anklagesachverhalt (unrichtig) zu bestätigen, wird aus den Vorbringen der Verteidigung nicht klar. Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gutachters (allenfalls auch im Sinne einer verzerrten Wahrnehmung [Bias]) drängen sich nicht auf. Es kann dem Gutachter vielmehr zugetraut werden, eine unabhängige, sorgfältige und objektive Einschätzung abzugeben – nur schon aus berufsethischer Motivation. Hinweise für die These der Verteidigung fehlen (ebenso die Staatsanwaltschaft in Urk. 133 S. 1). Der amtliche Sachverständige ist nicht Gutachter einer Partei. Er ist vielmehr Entscheidungshilfe des Gerichts, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt (vgl. dazu BGE 141 369 E. 6.2). Was allerdings in Bezug auf das Gutachten F._____/G._____ auffällt, ist, dass darin die Grundlagen bzw. Quellen, auf welche es sich stützt, wenig klar bzw. bloss unspezifisch genannt werden (Urk. 122; so auch die Staatsanwaltschaft in Urk. 133

- 19 - S. 2 Ziff. 6 a.E.). Das Gutachten F._____/G._____ wird denn auch von der Verteidigung in mehreren Punkten inhaltlich/methodisch gerügt (Urk. 127 S. 3 ff.). Auch die Staatsanwaltschaft kritisiert gewisse Punkte darin zu Recht (Urk. 133). Damit man einzig und vollumfänglich auf das Gutachten F._____/G._____ abstellen könnte, wäre diesbezüglich allenfalls eine Ergänzung angezeigt. In der vorliegenden Konstellation kann dies aber unterbleiben. Denn unter Berücksichtigung des Ergänzungsgutachtens sowie der beiden Zeugeneinvernahmen der Sachverständigen (Urk. 8/4, 8/11, 8/16; Prot. I S. 10 ff.) überzeugt das grundlegende Gutachten des FOR und es kann darauf abgestellt werden. Aus dem Gutachten F._____/G._____ ergibt sich nämlich immerhin überzeugend, dass sich (auch) die von Privatgutachter Dipl.-Ing. HTL B._____ sel. am Gutachten des FOR vorgebrachte Kritik nicht dahingehend erhärten lässt, dass am Endresultat des Gutachtens des FOR zu zweifeln wäre. Am Rande bemerkt lässt sich sogar konstatieren, dass es sich beim Gutachten des FOR in Bezug auf die gefahrenen (Höchst-/Kollisions-)Geschwindigkeiten – wenn auch nur minimal – um das für den Beschuldigten günstigere Gutachten handelt. Die Staatsanwaltschaft, die Vorinstanz und nun auch das hiesige Gericht sind den zahlreichen vom Beschuldigten und der Verteidigung unter Beizug eines Privatgutachters geltend gemachten Unstimmigkeiten an den Gutachten nachgegangen. Die geäußerte Kritik liess sich – soweit entscheidrelevant – nicht erhärten. Weitere Abklärungen sind nicht angezeigt. Die Unfallrekonstruktion des Forensischen Instituts Zürich (Urk. 8/4) erfüllt wissenschaftliche Kriterien. In einer eigenständigen, fallspezifischen Herangehensweise wird sachlich, klar und schlüssig argumentiert, jeweils unter Wiedergabe der Prämissen und Nennung der Quellen. Insoweit keine präzisen Angaben gemacht werden können – so namentlich bezüglich des exakten Geschwindigkeitsverlaufs oder zur exakten Endlage der beiden Personenwagen – wird dies offengelegt und differenziert interpretiert. Gutachterliche Wertungen, Schätzungen und Annäherungen sind teils unvermeidlich. Allfällige offene Fragen oder Unklarheiten wurden mit dem Ergänzungsgutachten sowie den beiden Zeugeneinvernahmen der Sachverständigen beantwortet bzw. restlos ausgeräumt (Urk. 8/11, 8/16; Prot. I S. 10 ff.). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass an der Qualität des unfallanalytischen Gutachtens des FOR weiter zu zweifeln wäre.

- 20 - Das Gutachten des FOR kommt zum Schluss, dass folgender Unfallhergang und folgende Kollisionsgeschwindigkeiten plausibel seien (Urk. 8/4 S. 17 f.): «Gemäss den Angaben der unfallbeteiligten Lenker hielten diese bei der auf Rot gestellten Lichtsignalanlage H. _____-strasse/I. _____-platz an. Der Personenwagen C. _____ hielt auf dem linken Fahrstreifen, der Personenwagen A. _____ auf dem rechten Fahrstreifen. Als das Signal auf Grün wechselte, fuhren beide Personenwagen in Richtung J. _____ los. Dabei dürften die beiden Personenwagenlenker durch die jeweiligen technischen und physikalischen Gegebenheiten sowie die individuellen Fahrfähigkeiten begrenzt (allenfalls zögerliches Verhalten) beinahe maximal auf die Kollisionsgeschwindigkeiten beschleunigt haben. Der Personenwagen C. _____ begann vor dem Fussgängerstreifen, vor der K. _____-brücke vom linken auf den rechten Fahrstreifen zu wechseln. Dabei stiessen die beiden Fahrzeuge seitlich zusammen. Der schnellere Personenwagen C. _____ glitt mit der hinteren rechten Seite an der linken vorderen Seite des langsameren Personenwagens A. _____ entlang. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Personenwagens C. _____, bezogen auf die Fahrzeugstellung bei der ersten Spurzeichnung (D) auf dem Fussgängerstreifen vor der K. _____-brücke, lag bei 95 km/h bis 107 km/h. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Personenwagens A. _____ lag, bezogen auf die Fahrzeugstellung bei der ersten Spurzeichnung (D), bei 90 km/h bis 104 km/h. Das rechte Hinterrad des Personenwagens C. _____ stiess gegen das Vorderrad des Personenwagens A. _____. Durch den Anstoss begann sich der Personenwagen C. _____ um die Fahrzeughochachse im Uhrzeigersinn zu drehen und geriet im weiteren Verlauf zunehmend schräg zur eigentlichen Fahrtrichtung, bis er schliesslich mit vier Radspurzeichnungen auf dem Asphalt über die K. _____-brücke schleuderte und sich bis zum Spurzeichnungsende um 180 Grad zur Fahrtrichtung gedreht hatte. Wir beziehen die nicht dokumentierte Endlage des Personenwagens C. _____ auf das Spurzeichnungsende. Allenfalls war der Personenwagen C. _____ noch etwas weiter rückwärts gerollt. Der Personenwagen A. _____ dürfte nach der Kollision hinter dem Personenwagen C. _____ geblieben und erst gegen Ende der Schleuderfahrt des Personenwagens C. _____ an diesem vorbei gefahren sein. [...]» Das Fazit der vorstehend nochmals beschriebenen Unfallrekonstruktion des FOR ist plausibel. Hinweise auf Unregelmässigkeiten oder Manipulationen fehlen gänzlich. Die verschiedenen Beweismittel lassen sich – lückenlos, soweit entscheidungsrelevant – zu einem stimmigen Gesamtbild verflechten, sodass keine vernünftigen Zweifel daran verbleiben, dass der Unfallhergang – wie im unfallanalytischen Gutachten des FOR festgestellt – abgelaufen ist und die Kollisionsgeschwindigkeit des

- 21 - Personenwagens des Beschuldigten in der fraglichen Nacht zwischen 90 km/h bis 104 km/h betrug, wobei zugunsten des Beschuldigten – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 84 E. II/2.1.8 S. 15) – von einer Kollisionsgeschwindigkeit von 90 km/h auszugehen ist.

E. 3.2.2

Aussagen des Beschuldigten Den Ausführungen der Vorinstanz, welche die Aussagen des Beschuldigten in den entscheidenden Teilen als unglaubhaft qualifizieren (Urk. 84 E. II/2.2.1 f. S. 15-17), ist beizupflichten. Im Lichte der eindeutigen Beweislage erstaunt, dass er den Tatvorwurf bzw. die Geschwindigkeitsüberschreitung noch immer nicht anerkennt. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er maximal 70 km/h gefahren sei. Er habe aus dem Augenwinkel auf den Tacho geschaut und gesehen, dass die Nadel nie weiter oben als 70 Km/h gewesen sei. Er habe sich kein Rennen mit

C._____ geliefert. Seiner Meinung nach sei es in der Realität gar nicht möglich, an dieser Stelle so schnell zu fahren, ohne die Fahrbahn zu verlassen. C._____ sei das Paradebeispiel dafür, dass man dort die Spur nicht halten könne, wenn man so schnell fahre (Urk. 96 S. 5 ff.). Um sich bei der vorliegenden Beweislage entlasten zu können, müsste der Beschuldigte in der Lage sein, glaubhafte Erklärungen für die ihn belastenden Momente vorzubringen. Dies gelingt ihm – auch mit seinen Ausführungen im Rahmen der Berufungsverhandlung – klarerweise nicht.

E. 3.2.3

Auch der Würdigung der Vorinstanz der Aussagen von C._____, der weiteren Fahrzeuginsassen sowie vom Zeugen P._____ ist zu folgen (Urk. 84 E. II/2.3-2.5 S. 17-21). Aus diesen Aussagen ergibt sich nichts, dass die gutachterlichen Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen vermochte. Vielmehr stützen die (letzten Aussagen) von C._____ und die Aussagen des Zeugen P._____ die gutachterlichen Schlussfolgerungen des FOR in Bezug auf den Unfallhergang und die gefahrenen Geschwindigkeiten der am Unfall beteiligten Fahrzeuge.

- 22 -

E. 3.3

Was das Nachtatverhalten betrifft, ist – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 84 E. IV/3.2.3 S. 30) – festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar dahingehend geständig war, zu schnell gefahren zu sein, die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung jedoch trotz gutachterlicher Feststellung bis zuletzt bestritt. Anzeichen von Einsicht oder Reue in den Unrechtsgehalt seiner Tat, zeigte der Beschuldigte nicht. Er vermag deshalb unter dem Titel Nachtatverhalten nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, dass es zu den Verfahrensrechten des Beschuldigten gehört, die erhobenen Beweise in Frage zu stellen und die Schuld von sich zu weisen, selbst wenn die Beweislage erdrückend ist. Entsprechend ist das Nachtatverhalten des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu bewerten.

E. 3.4

Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt ist somit gestützt auf die massgeblichen Beweismittel – mit der Einschränkung, dass die Aufmerksamkeit des Beschuldigten nicht in einem erheblichen und relevanten Ausmass bei C._____ gelegen hat – erstellt (so auch die Vorinstanz, Urk. 84 E. II/3 S. sowie E. III/2.3 S. 24 ff.).

- 23 -

E. 4

Fazit

E. 4.1

In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint in Würdigung der objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftat sowie in Berücksichtigung der Täterkomponenten für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten angemessen.

E. 4.2

An die Freiheitsstrafe sind 3 Tage (Urk. 1, 32/4 sowie 32/7) erstandene Haft gemäss Art. 51 StGB anzurechnen. IV. Nichtbewährung / Widerruf Der Beschuldigte beging das zu beurteilende Vergehen während der noch laufenden Probezeit für die aufgeschobene Freiheitsstrafe von 14 Monaten gemäss Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 22. September 2020 (vgl. Urk. 85, Aktenzeichen: AS.2020.3). Es liegt somit ein Fall der Nichtbewährung im Sinne von Art. 46 StGB vor. Hinsichtlich der Ausgangslage (Vorstrafe, erneute Delinquenz), der rechtlichen Grundlagen betreffend die Nichtbewährung des Täters innerhalb der Probezeit und der damit einhergehenden Frage des Widerrufs einer Vorstrafe kann vollumfänglich

- 29 - auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 84 E. VI/1 f. S. 31 f.). Den erstinstanzlichen Überlegungen zum Verzicht auf den Widerruf der Vorstrafe ist auch hinsichtlich der Beurteilung im konkreten Fall (Urk. 68 E. V/2 S. 31 f.) zu folgen. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist die auszufällende Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu vollziehen (vgl. nachfolgend E. V/2). Der Beschuldigte wird mit der mit vorliegendem Urteil auszufällenden Freiheitsstrafe erstmals zu einer unbedingten (Freiheits-)Strafe verurteilt. Es darf angenommen werden, dass der Vollzug dieser Freiheitsstrafe genügend Warnwirkung zeitigen wird, um den Beschuldigten von der Verübung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. dazu auch BGE 134 IV 140 E. 4.5). Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 22. September 2020 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 14 Monaten ist somit nicht zu widerrufen. Die Probezeit ist indes mit der Vorinstanz um die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer, demnach um eineinhalb Jahre, im Sinne von Art. 46 Abs. 2 StGB zu verlängern. V. Vollzug 1. Ausgangslage Hinsichtlich der Ausgangslage sowie der rechtlichen Grundlagen betreffend den (bedingten) Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 84 E. V/1 f. S. 30 f.). 2. Würdigung

E. 5

Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K201003-017 lagernden Spurenasservate werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides vernichtet.

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'200.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 8'482.05 Gutachten/Expertisen etc. Fr. 2'026.30 Auslagen Untersuchung Fr. 3'420.00 diverse Kosten Fr. 4'734.55 amtliche Verteidigung (bereits entschädigt) Fr. 10'868.35 amtliche Verteidigung RA X._____. Allfällige weitere Auslagen (insbesondere Entschädigung Sachverständige) bleiben vorbehalten.

E. 7

[...]

E. 8

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, wird mit Fr. 10'868.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

[Mitteilungen]

E. 10

[Rechtsmittel]» 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 33 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV und Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 VRV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 15 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 3 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 22. September 2020 ausgefallten Freiheitsstrafe von 14 Monaten wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um 1,5 Jahre verlängert. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'485.80 Gutachten G._____ AG Fr. 11'704.70 amtliche Verteidigung (inkl. 7,7 bzw. 8,1 % MwSt. und Barauslagen; Fr. 8'000.- wurden bereits durch die Gerichtskasse entschädigt). 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten. 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■

- 34 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen (PIN-Nr. 00.029.298.645), Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ das Bezirksgericht Muri betr. Geschäfts-Nr. AS.2020.3. ■ 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Oktober 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw J. Stegmann

- 35 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.